



Marke Ges. Gesch.

Belegstelle

Belegstellenreglement 20

Notwendige Voraussetzungen für die Benützung der Kärntner Belegstellen

- 1. Gesundheitsnachweis:** Der Nachweis einer Faulbrutsporenenuntersuchung ist Voraussetzung für die Aufführung auf die Belegstelle. Der Nachweis – aus dem laufenden Jahr - ist bei der ersten Aufführung vom Züchter dem Belegstellenwart zu übergeben. Es soll die Seuchenfreiheit aller vom aufführenden Imkereibetrieb gehaltenen Bienenvölker gewährleistet sein.
- 2. Begattungskästchen:** Zugelassen sind u.a. Begattungskästchen der Type „APIDEA“ oder „MATTERHORN“. Werden andere Kästchen verwendet, muss die Kontrolle auf Drohnenfreiheit durch stabile, reine Klarsichtdeckel auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen. Die Begattungskästchen müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden (nur Rähmchen mit „Anbaustreifen“) Die Begattungskästchen sind auf der Anflugseite zu kennzeichnen. Der Belegstellenwart hat die Berechtigung, bei Vorhandensein von Drohnen oder mangelndem Hygienezustand die Aufstellung von Begattungskästchen zu verweigern. Die Bienen der Begattungskästchen dürfen aus seuchenhygienischen Gründen nicht mit Honig oder mit Honigzusatz gefüttert werden. Als Futtermittel ist Futterteig zu verwenden.
- 3. Drohnenfreiheit:** Die vom Züchter aufgeführten Begattungsvölkchen müssen absolut frei von Fremddrohnen sein (**Nulltoleranz**). Wird ein einziger Drohn in einem einzigen Begattungskästchen festgestellt, muss die gesamte aufgeführte Partie zurückgewiesen werden. Der Belegstellenwart muss die Drohnenfreiheit vor der Aufstellung kontrollieren.
- 4. Begattungserfolg:** Die Belegstellenwarte stellen in der Regel vor Rückgabe an den Züchter den Begattungserfolg fest. Vermehrungszüchter erhalten für jede erfolgreich begattete Königin eine Zuchtkarte für Nachzuchtköniginnen. Anerkannte Züchter stellen sich die Zuchtkarte (ACA-Zuchtausweis) in der Regel selbst aus. Wird die Anzahl der begatteten Königin selbst festgestellt, wird sie diese dem Belegstellenwart, der sie im Belegstellenbuch einträgt, gemeldet. Grundsätzlich werden alle Belegstellen nach bestem Wissen und Gewissen über Belegstellensicherheit geführt und bieten einen hohen, wenngleich nicht zu 100 % garantierenden Reinpaarungsstatus. Es kann daher für mögliche Fehlpaarungen keine wie immer geartete Haftung übernommen werden und es gelten für diese Fälle allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausdrücklich als ausgeschlossen.
- 5. Zuchtkarte (Zuchtausweis):** Die Zuchtkarte bestätigt die erfolgreiche Begattung einer Königin, sowie deren Abstammung. Sie wird vom Belegstellenwart für erfolgreich begattete Königinnen von Vermehrungsbetrieben (Nachzuchtköniginnen) ausgegeben. Für erfolgreich begattete Königinnen von anerkannten Zuchtbetrieben (Reinzuchtköniginnen) stellt der Züchter selbst die Zuchtkarten (ACA-Zuchtausweise) aus.
- 6. Öffentlichkeit der Belegstelle:** Grundsätzlich stehen jedem Imker die amtlich anerkannten Belegstellen für die Begattung seiner Königinnen zur Verfügung. Er ist verpflichtet, das Belegstellenreglement, das Belegstellenmanagement und die Belegstellenordnung einzuhalten und hat die Anweisungen des Belegstellenwartes zu befolgen. Mit der Übergabe der Begattungskästchen erkennt er die Bestimmungen dieser Regelwerke an. Für verursachte Schäden durch Nichtbeachtung der Regelwerke haftet der aufführende Züchter.

Name, Anschrift des Züchters

Ort, Datum

.....
Mit einer Unterschrift bestätigt der Belegstellenbenützer das Reglement gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.